



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.10.2019

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg	303
Bekanntmachung des Ausscheidens einer Ersatzperson aus dem Kreistag und eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	303
Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg	303
Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für Bauberatung und Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz -Innenentwicklung und Ortskernrevitalisierung-	308

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über eine einjährige Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“	310
Gemeinde Amt Neuhaus	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12 am 17.10.2019 Inkrafttreten 01.01.2020 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	312
Samtgemeinde Ilmenau	Benutzungsordnung für die Grillplatzanlage Deutsch Evern, Am Hagenacker	316
Samtgemeinde Ostheide	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide vom 09.12.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2019	317
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 09.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.09.2019	318
Samtgemeinde Scharnebeck	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hittbergen	318

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Fortsetzung auf Seite 302

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen in der Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250, Landkreis Lüneburg hier: Schlussfeststellung vom 10.10.2019	320
	Öffentliche Bekanntmachungen in der Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg hier: Schlussfeststellung vom 10.10.2019	321

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich folgendes bekannt:
Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 beschlossen, dass

Kreisamtmann Andreas Kelm

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter und

Kreisoberinspektorin Natascha Janssen

zur weiteren stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahlen im Landkreis Lüneburg berufen werden. Kreisamtmann Hermann Leitzmann und Kreisamtfrau Nicole Germ wurden abberufen. Kreiswahlleiter bleibt

Erster Kreisrat Jürgen Krumböhrer

Lüneburg, 9. Oktober 2019

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

Bekanntmachung des Ausscheidens einer Ersatzperson aus dem Kreistag und eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

1. **Sophie Drünert**, die auf einem Wahlvorschlag der Partei **DIE LINKE**. kandidiert hat, ist nicht mehr im Landkreis Lüneburg wohnhaft und hat damit die Wählbarkeit verloren. Gem. § 45 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) scheidet sie damit als Ersatzperson aus. Ein Nachrücken in den Kreistag ist für diese Wahlperiode ausgeschlossen.

2. In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Christoph Podstawa (DIE LINKE.) hat auf seinen Sitz als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG würde Ute Brach in den Kreistag nachrücken. Sie hat jedoch das Mandat nicht angenommen. Die nächste Ersatzperson wäre Sophie Drünert, die als Ersatzperson ausscheidet (siehe oben). Die nachfolgenden Kandidaten Thorben Peters und Elke Marfels haben das Mandat ebenfalls abgelehnt. Stattdessen wird

Markus Graff (DIE LINKE.)

als nachrückende Ersatzperson Mitglied des Kreistags des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Podstawa hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2019 festgestellt.

Lüneburg, 10. Oktober 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Andreas Kelm

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 30. September 2019 die folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EuroDas Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.
- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 50 Sitzungen jährlich begrenzt. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige

zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.

- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
 (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

(6) Hardwarebeschaffung:

Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode

bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro

für die Beschaffung der Hardware.

Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren

Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft

erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
 (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
 (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat

bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 293 Euro

bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 267 Euro

Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten

bei zwei Vertretern/Vertreterinnen 320 Euro

der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 320 Euro

der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin 267 Euro.

bei drei Vertretern/Vertreterinnen 320 Euro

der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 320 Euro

der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro

der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 213 Euro.

b. für die Fraktionsvorsitzenden

mit mindestens 10 Mitgliedern 500 Euro

bis einschließlich 9 Mitgliedern 292 Euro.

c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages

107 Euro.

- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:

- bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
- bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfalle eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
- Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.

- Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | die/der stellvertretenden Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) | die Fraktionsvorsitzenden | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (3) NRKVO für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
 - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.
- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem NRKVO auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschalles gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.
Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit

abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:

- Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
 - Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen
 - Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
- a) ein Tagegeld nach dem NRKVO.
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c).
Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3)
- a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreis Ausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreis Ausschuss unverzüglich zu berichten ist.
 - b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.
Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|-------------|
| a) Kreisjägermeister/in | 607,00 Euro |
| b) stellvertr. Kreisjägermeister/in | 121,00 Euro |
| c) Kreisbrandmeister/in | 860,00 Euro |
| d) stellv. Kreisbrandmeister/in | 337,00 Euro |
| e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in | 90,00 Euro |
| f) Kreisausbildungsleiter/in | 173,00 Euro |
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart | 125,00 Euro |
| h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen | 97,00 Euro |
| i) Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater | 165,00 Euro |
| j) Kreisarchivpfleger | 242,00 Euro |
| k) Kreisnaturschutzbeauftragte/r | 242,00 Euro |
| l) Naturschutzwarte | |
| bis 50 ha | 48,00 Euro |
| bis 500 ha | 118,00 Euro |

- | | |
|---|-------------|
| ab 500 ha | 208,00 Euro |
| m) Kreisstabführer/in | 32,00 Euro |
| n) Kreisarchäologe/-archäologin | 242,00 Euro |
| o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 99,00 Euro |
| p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache | 88,00 Euro |
| q) Radverkehrsbeauftragter | 242,00 Euro |
| r) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates | 495,00 Euro |
| s) Fledermausbeauftragte | 60,00 Euro |
- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem NRKVO gewährt werden.
Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
 - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem NRKVO gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagsabgeordneter in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.
- Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.
- Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)
 - Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - Spenden

- (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
- (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder
- (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. September 2019 in Kraft.

Lüneburg, 30.09.2019

Manfred Nahrstedt
Landrat

Förderprogramm des Landkreises Lüneburg für Bauberatung und Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz -Innenentwicklung und Ortskernrevitalisierung-

Der Landkreis Lüneburg gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für Bauberatungen sowie für Maßnahmen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz, um in leerstehenden Gebäuden in den Ortskernen eine nachhaltige Nutzung zu ermöglichen.

Damit sollen Dörfer in ihrer Attraktivität als Wohn- und Gewerbestandort gestärkt und einer Abwanderung und einer Verödung der Dörfer entgegengewirkt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich des Förderprogramms erstreckt sich auf alle Kommunen im Landkreisgebiet, die weniger als 12.000 Einwohner haben.
- (2) Grundsätzlich von der Förderung ausgenommen sind Objekte in Dörfern, die sich in einem laufenden Verfahren der Dorfentwicklung befinden oder Objekte, die in festgelegten Sanierungsgebieten von Städtebaufördermaßnahmen liegen.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist jeder Eigentümer eines förderfähigen Objektes im Geltungsbereich.
- (2) Kann ein begründetes Erwerbsinteresse für das Beratungsobjekt nachgewiesen werden, so ist auch für Nichteigentümer eine Förderung gemäß § 4 dieser Richtlinie möglich.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Objekt der Förderung ist die ungenutzte Bausubstanz von genehmigten Gebäuden, die einer neuen, zulässigen Wohn-, oder Gewerbe- oder öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Bei abgängiger Bausubstanz kann im Einzelfall auch ein Ersatzgebäude gefördert werden.
- (2) Die Förderung setzt voraus, dass das Förderobjekt aus Sicht der Gemeinde erhaltenswerten ortsbildprägenden Charakter besitzt.
- (3) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Objekt darf grundsätzlich nicht im Außenbereich liegen. Es muss vor dem Jahr 1960 errichtet worden sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der überwiegende Teil der Nutzfläche seit mindestens einem halben Jahr leer stehen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form einer nichtrückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss).
- (2) Sollte die jeweils betroffene Kommune, in deren Wirkungsbereich das geförderte Objekt liegt, eine gesonderte Förderung des Vorhabens unterstützen, so folgt daraus keine Kürzung des Landkreiszuschusses.
- (3) Die Richtlinie umfasst folgende Programmteile A und B:
 - a) **A Beratungszuschuss:** Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Beratungszuschusses für eine Erstberatung durch einen Architekten oder Hochbauingenieur oder einen vergleichbaren Planer in Höhe von bis zu 1.000 €. Im Rahmen der Erstberatung werden die Eigentümerabsichten geklärt, die aktuelle bauliche Situation aufgenommen und analysiert, Vorschläge zur Umsetzung der Baumaßnahme bzw. zur Nutzungs- und Umnutzungseignung unter Berücksichtigung von lokalen und regionalen Bauweisen sowie des Denkmalschutzes erarbeitet sowie Hinweise zu Fördermöglichkeiten gegeben. Die Beratung umfasst in der Regel 8 – 10 Stunden. Die Beratungsergebnisse werden in Form einer Text- und Bilddokumentation für den Antragsteller festgehalten.

- b) **B Investitionszuschuss:** Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Investitionszuschusses von bis zu 10.000 € für erforderliche Planungsleistungen oder für zulässige Sanierungs-, Ausbau- oder Umbaumaßnahmen. Mit dem Investitionszuschuss kann auch ein erforderlicher Abbruch von abgängiger Bausubstanz gefördert werden, sofern dieser ortsbildverbessernd ist.

§ 5 Verfahren Beratungszuschuss (A)

- (1) Anträge auf Förderung sind vom Antragsteller schriftlich beim Landkreis Lüneburg, Büro Landrat, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in jedem Fall beizufügen:
Kopie amtl. Lageplan, Eigentumsnachweis, Nachweis Alter des Gebäudes, Nachweis des Leerstandes.
- (3) Der Landkreis fordert die betroffene Kommune (Mitglieds-/ bzw. Einheitsgemeinde) auf, binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme zur Bedeutung des Objektes für das Ortsbild vorzulegen. Nach der Prüfung des Antrages und der Stellungnahme der Gemeinde bewilligt der Landkreis Lüneburg die Zuwendung mittels eines Bescheides.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Bewilligungsbehörde) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele und ihres Gewichts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt während des gesamten Haushaltsjahres. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen stellt der Kreistag fest, wie viel Haushaltsmittel pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Auszahlung des Beratungszuschusses an den Antragsteller erfolgt nach Vorlage der Rechnung des Architekten/ Ingenieurs, aus denen der Leistungsumfang der Beratung auf Stundenbasis hervorgeht, sowie der Vorlage der Text- und Bilddokumentation.
- (6) Die Text- und Bilddokumentation wird auch der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellt und kann ggf. bei einem weiteren Eigentümerwechsel auch von Dritten genutzt werden.

§ 6 Verfahren Investitionszuschuss (B)

- (1) Zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen (§ 5) sind ein Finanzierungsplan sowie ein Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung vorzulegen. Im Antrag sind das zu fördernde Objekt und die geplanten, konkreten Investitionsmaßnahmen darzustellen.
Für die Investitionszuschüsse sind die Anträge entweder zum 15.03. oder zum 15.09. eines Jahres beim Landkreis Lüneburg zu stellen.
- (2) Der Landkreis fordert die betroffene Kommune (Mitglieds-/ bzw. Einheitsgemeinde) auf, binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme zur Bedeutung des Objektes für das Ortsbild vorzulegen. Die Kommune ist darüber hinaus aufgefordert, sich hinsichtlich der eigenen finanziellen Beteiligung zu äußern.
Der Landkreis prüft die zum Stichtag für das jeweilige Haushaltsjahr eingegangenen Förderanträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Anträge, die den Förderkriterien entsprechen, werden im Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV vorgestellt. Der Wirtschaftsausschuss entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welchen Anträgen stattgegeben wird.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Bewilligungsbehörde) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele und ihres Gewichts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Mit Maßnahmen und Projekten darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Investitionsbeginn bewilligt werden.
Die Mittel können abgerufen werden, sobald dem Antragsteller Rechnungen mindestens in Höhe des Zuwendungsbetrages vorliegen.
Bei Abschluss der Maßnahme sind vorzulegen:
Dokumentation und Nachweis der Arbeiten, Kostenaufstellung, Rechnungen und Belege.
- (5) Der Antragsteller gibt gegenüber dem Landkreis vor Auszahlung eine schriftliche Erklärung ab, wonach er versichert, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und er den Zuschuss ausschließlich für den Förderzweck verwendet.
- (6) Die Zuwendungsempfänger haben rechtzeitig bis zum 15.11. eines Jahres einen Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel zu stellen, wenn das geförderte Projekt nicht wie vorgesehen bis zum 31.12. eines Jahres abgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte der im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungszeitraum eingehalten werden.
- (7) Sollte ein Projekt nach Ablauf von 2 Jahren noch nicht begonnen worden sein, kann der Landkreis den entsprechenden Zuwendungsbescheid aufheben.

§ 7 Widerrufs- Rückforderungs- und Härteklausele

- (1) Der Landkreis behält sich das jederzeitige Aufhebungsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt worden sind.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die gewährten Zuwendung vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Voraussetzung nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden, insbesondere, wenn der Förderungszweck nicht erreicht wird oder der Zuwendungsbescheid aufgehoben wurde. In diesem Fall ist der gewährte Förderbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Tag der Auszahlung jährlich zu verzinsen.

- (3) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten, so kann der Landkreis in Einzelfällen Abweichungen zulassen.
- (4) Der Landkreis behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Adendorf über eine einjährige Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“

Erläuterung zum Verständnis

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 "Südlich Sandweg" hatte die Gemeinde eine Veränderungssperre beschlossen, die am 22.03.2019 mit Ablauf der Zweijahresfrist außer Kraft getreten ist. Zwar hatte der Rat der Gemeinde bereits am 28.02.2019 eine Verlängerung dieser Satzung um ein Jahr beschlossen. Dieser Verlängerungs-Beschluss wurde aber erst nach Außerkrafttreten der Satzung am 28.03.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht. Insofern ist die Verlängerung unwirksam. Deshalb wird nun gemäß § 17 (3) BauGB die Veränderungssperre erneut beschlossen. Sie tritt jedoch bereits spätestens nach einem Jahr außer Kraft.

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, insbesondere unter Beachtung der zentralen Lage und der Belange der ansässigen Wohnbevölkerung.

§ 2 Geltungsdauer

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“ wird erneut eine Veränderungssperre beschlossen. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Adendorf, den 02.10.2019

gez. Thomas Maack
Bürgermeister

Gemeinde Adendorf
Landkreis Lüneburg



Übersichtsplan

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 40 "Südlich Sandweg"



Stand: Januar 2019

M 1: 5.000



Quelle: Auszug aus den Grundkarten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde
© 2018 Landesamt für Geoformal- und Landesvermessung
Niedersachsen (2.2.36)

Planungsbüro



Ullremer Straße 32
21335 Lüneburg
Tel. 041 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12 am 17.10.2019
Inkrafttreten 01.01.2020
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:
 - a) Kinderkrippe Neuhaus
 - b) Kindergarten Neuhaus
 - c) Hort Neuhaus

Diese Einrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeit erfolgt in:

Kinderkrippe Neuhaus	Kindergarten Neuhaus	Hort Neuhaus
08:00 – 16:00 Uhr	08:00 – 16:00 Uhr	
08:00 – 12:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr	
12:00 – 16:00 Uhr	12:00 – 16:00 Uhr	Beendigung des Unterrichts in der Grundschule – 16:00 Uhr

Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtungen geändert werden.

2. Für berufstätige Personensorgeberechtigte kann bei Bedarf ein Frühdienst von 06:15 Uhr – 08:00 Uhr und ein Spätdienst von 16:00 Uhr – 17:15 Uhr in den Einrichtungen angeboten werden.
3. Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in der Kindereinrichtung darf im Bereich der Krippe 9 Stunden und im Bereich des Kindergartens 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
4. Bei Bedarf kann in den Ferienzeiten des Landes Niedersachsen die Einrichtung Hort Neuhaus von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr genutzt werden. Für berufstätige Personensorgeberechtigte kann ein Früh- und Spätdienst von jeweils 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und 16:00 Uhr – 17:15 Uhr angeboten werden.
5. Die Einrichtungen bleiben sonnabends, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12. bis 31.12. eines Jahres geschlossen. An zwei Tagen eines jeden Jahres –jeweils der 2. Freitag im Monat November und der Freitag nach Christi Himmelfahrt- bleiben die Einrichtungen aufgrund von Studientagen geschlossen. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.
6. Das Krippen-/Kindergarten-/Hortjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
7. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindereinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine/einen Betreuerin/Betreuer und beginnt mit Übernahme von einer/einem Betreuerin/Betreuer.

Die Regelung zur Aufsichtspflicht für die Einrichtung Hort wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten festgehalten.

§ 3

Aufnahme, An und Abmeldungen, Wechsel innerhalb der Einrichtungen

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Amt Neuhaus. Es können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung für die ungedeckten Kosten durch die entsprechende Wohnsitzgemeinde.
2. In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In den Hort werden Grundschul Kinder von der 1. bis 4. Klasse aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
3. Vor Aufnahme eines Kindes ist ein Nachweis über die Impfberatung und die Pflichtimpfungen vorzulegen.
4. Aufnahmen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen. Die Vergabe der Ganztagsplätze orientiert sich am tatsächlichen Bedarf der Personensorgeberechtigten. Dafür ist es erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten

diesen Bedarf an Hand von geeigneten Unterlagen nachweisen. Vorrangig berücksichtigt werden Personensorgeberechtigte die nachweisen, dass deren Arbeitszeiten eine Ganztagsbetreuung erforderlich machen. Darüber hinaus können berufstätige Alleinerziehende, eigene Beeinträchtigungen oder sonstige soziale Härtefälle als Vergabekriterium herangezogen werden.

6. Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippen-/Kindergarten-/Hortjahres sind nicht möglich.
7. Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in den Kindergarten / Übergang von Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
8. Bei An- und Abmeldungen ist Schriftform –bei Anmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes– vorgeschrieben. An- und Abmeldungen werden von den jeweiligen Einrichtungsleitungen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Trägers entgegengenommen.

§ 4

Ausschluss vom Besuch

1. Kinder, welche die Symptome nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes der aufgeführten Krankheiten aufweisen oder bereits an einer dieser Krankheiten erkrankt sind, werden von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Vom Besuch der Einrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die Betreuungszeiten mehrfach nicht eingehalten wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als 3 Monaten besteht,
 - e) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgelte von mehr als 3 Monate besteht,
 - f) deren Personensorgeberechtigte sich nicht mit den Konzeptionen der Einrichtungen identifizieren.

Aufgrund der Tatbestände zu a) und b) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe der Fachkräfte nicht angenommen wird und die Einrichtung durch ein Kind, auf welches a) oder b) zutrifft, erheblich gestört wird.

Wurden Kinder auf Grund von d) und e) vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei persönliche Kontaktaufnahme zum Träger, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

§ 5

Sonstiges

1. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Einrichtungen ist verbunden mit einer verbindlichen Anmeldung in Anlehnung an die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes auf das jeweilige Krippen-/Kindergarten- und Hortjahr bezogen. Die für das Mittagessen entstehenden Kosten werden in Form einer monatlichen Pauschalzahlung über den Träger abgerechnet. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt über die Einrichtungsleitungen.
2. Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der ErzieherIn der Gruppe mitgebracht werden.
3. In den Einrichtungen werden keine Medikamente oder homöopathische Mittel verabreicht.

§ 6

Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die genannten Personen müssen von ihrer Reife her in der Lage sein, das Kind verantwortlich abzuholen. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.
2. Chronische Erkrankungen und/oder Besonderheiten des Kindes sind vor Aufnahme in die Einrichtung gegenüber die Einrichtungsleitung anzugeben.
2. Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, da diese ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Einrichtung anwesend ist.
3. Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zusammen.
4. Bleibt ein Kind der Einrichtung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund fern, so sollen die Personensorgeberechtigten die Einrichtung bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen Tages darüber informieren.
5. Die Personensorgeberechtigten sollen einen zusammenhängenden Jahresurlaub innerhalb der Sommerferien für Niedersachsen mit ihrem Kind einplanen; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden.
6. Im Hort wird Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Es besteht kein Anspruch/Verpflichtung zur Hausaufgabenbetreuung und Kontrolle durch den Hort. Hierfür sind die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht eigenverantwortlich.
7. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Aufnahme ihres Kindes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption der Einrichtungen.
8. Spezielle Nutzungsbestimmungen werden in der Hausordnung der Einrichtungen geregelt.

§ 7

Versicherungsschutz

1. Während der Betreuungszeit sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen Wege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Für mit in die Einrichtung genommene persönliche Gegenstände wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen.

§ 8

Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden einen Elternrat.
2. Der Beirat der Kindertageseinrichtungen besteht aus folgenden Personen:
 - Elternvertreter jeder Gruppe
 - Leiter/in der Kindertagesstätten
 - Stellvertretung der Leitungen
 - 2 Ratsmitglieder
 - 1 Vertreter des Trägers

Die bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführerin sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

3. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
 - b) Die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahmen von Kindern
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten
 - e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung von Haushaltsmitteln
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung von Elternbeiträgen

§ 9

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nach Staffelung des jährlichen Einkommens monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgenden Höhe zu entrichten:

Jährliches Bruttoeinkommen	4-stündige Betreuung Krippe/Kindergarten	8-stündige Betreuung Krippe/Kindergarten	Betreuung Hort
bis zu 15.910,01 EUR*	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
15.910,01* bis zu 21.374,15 EUR	50,00 EUR	70,00 EUR	52,50 EUR
21.374,16 bis zu 24.474,15 EUR	65,00 EUR	95,00 EUR	67,50 EUR
24.474,16 bis zu 27.574,15 EUR	80,00 EUR	120,00 EUR	82,50 EUR
27.574,16 bis zu 30.674,15 EUR	95,00 EUR	145,00 EUR	97,50 EUR
30.674,16 bis 33.774,15 EUR	110,00 EUR	170,00 EUR	112,50 EUR
33.774,15 bis 36.874,16 EUR	125,00 EUR	195,00 EUR	127,50 EUR
ab 36.812,88 EUR	140,00 EUR	220,00 EUR	145,00 EUR

*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 der Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

2. Die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 8 Stunden an fünf Tagen in der Woche. Früh- und Spätdienste, die über die Betreuungszeit von 8 Stunden hinausgehen, sind kostenpflichtig.
Die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes über bzw. unter 8 Stunden ist verbindlich anzumelden und gilt für ein Kindertagesstättenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
Der gesetzliche Anspruch auf einen Halbtagsplatz bleibt unberührt.
3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 2) wird eine zusätzliche Gebühr von jeweils 10,00 EUR monatlich erhoben. Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
4. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 75 %.
5. Werden mehrere Kinder von Eltern in der Kindereinrichtung betreut, so ist lediglich für das älteste Kind eine Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %. Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt ist.

6. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
7. Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 SGB VIII). Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen-/Kindergarten- und Hortjahres ausgesprochen. Die Anträge sind schriftlich beim Träger zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

§ 10 Getränke- und Mittagsverpflegung

1. Das Getränke- und Mittagessenentgelt wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Pauschbetrag
Kinderkrippe Neuhaus	Mittagessen und Getränke	49,00 €/Monat
Kindergarten Neuhaus	Mittagessen und Getränke	49,00 €/Monat
Hort Neuhaus	Mittagessen und Getränke	54,00 €/Monat

Die Pauschalen werden für 11 Monate erhoben, für den Juli eines jeden Jahres sind keine Entgelte für Getränke und Mittagessen zu zahlen.

2. Bei Erkrankung des Kindes, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme o.ä. deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen übersteigt, wird der Pauschbetrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Tagen erlassen.
3. Die Abrechnung der Getränke- und Mittagessenentgelte für die Einrichtungen erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren.

§ 11 Selbsterklärung

1. Die Zuordnung zum jeweiligen Einkommen nach § 9 Abs. 1 erfolgt durch eine verbindliche Selbsterklärung der Personensorgeberechtigten nach Vordruck und mit Vorlage der Einkommensnachweise und hat für jedes Kind separat zu erfolgen. Diese sind dem Träger spätestens zu Beginn der Eingewöhnungszeit rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
2. Personensorgeberechtigte die ihr Einkommen mit Vorlage der Einkommensnachweise nicht erklären, zahlen die Höchstgebühr der jeweiligen Betreuungsform solange, bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
3. Der Träger behält es sich vor, die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Selbsterklärung stichprobenweise zu überprüfen.

§ 12 Einkommensermittlung

1. Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Familieneinkommens und die damit verbundene Höhe der zu zahlenden Gebühren ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dies Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EStG Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) und werden dem Einkommen hinzugerechnet. Kindergeld und Erziehungsgeld gelten nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von der Summe der positiven Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt.

2. Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.

§ 13 Gebührenfestsetzung

1. Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 11 und Ermittlung des Einkommens gemäß § 12 sowie Anwendung der Gebührenstaffelung nach § 9 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
2. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01.08.-31.07. des nächsten Jahres). Der Träger ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
3. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Träger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Sofern sich im laufenden Kindertagesstättenjahr Veränderungen im Einkommen der Personensorgeberechtigten von mehr als 15 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsberechtigter Elternteile) ändert, ist das Einkommen neu zu ermitteln.

Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 9, so werden die Gebühren neu festgesetzt.

§ 14 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht.

2. Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
3. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 15

Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindertagesstättenjahr) zu zahlen. Für die Eingewöhnungszeit der Kinder entsteht keine Gebührenschuld.
2. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 16

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Getränke- und Mittagsgentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
2. Sind die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine 3 monatige Benutzungsgebühr beträgt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.08.2006 außer Kraft.

Neuhaus, den 07.10.2019

gez. Grit Richter
Bürgermeisterin

Benutzungsordnung für die Grillplatzanlage Deutsch Evern, Am Hagenacker

Die Grillplatzanlage Deutsch Evern wurde von der Gemeinde für die Erholung und die Freizeit aller Bürger errichtet. Sie bietet Familien und Gruppen eine wetterfeste Unterkunft und hat ca. 40 Sitzplätze.

Die Grillplatzanlage wird bei Nichtbenutzung geschlossen gehalten.

Der Grillplatz wird in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. nicht vermietet.

Im Interesse der Allgemeinheit sind folgende Regelungen für die Belegung und den Aufenthalt erforderlich:

- 1) Nur nach Anmeldung mit Namen und Anschrift werden Termine gebucht und Reservierungen vorgenommen.

**Anmeldungen können
bei Herrn Norbert Schröder,
Telefon-Nr.: 04131/79 15 97 oder 0170- 514 55 11
Mail: dnschroeder@t-online.de
vorgenommen werden.**

Es ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von jeweils 100,00 € für den 1. und 2. Tag, **mindestens 4 Wochen vor der Nutzung**, zu entrichten. Für den 3. Tag beträgt die Gebühr 50,00 €. Die max. Mietdauer wird auf 3 Tage am Stück begrenzt. Bei kurzfristiger Buchung muss die Zahlung am nächsten Tag erfolgen. Die feste Terminbuchung wird erst nach Eingang der Benutzungsgebühr vorgenommen. Ein Rücktritt ist dann nicht mehr möglich.

Die Gebühr ist auf folgendes Konto unter Angabe des Datums mit Namen der Benutzung zu überweisen:

Samtgemeindekasse Ilmenau, Melbeck
Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Nr. 15 000 177
BIC: NOLADE21LBG IBAN: DE11240501100015000177

- 2) Als Garantie für die Schonung und Sauberhaltung der Einrichtung ist bei der Schlüsselübergabe eine Kautionshöhe von 150,00 € zu hinterlegen. Die Kautionshöhe ist bar zu zahlen. Sie wird bei der Schlüsselübergabe wieder zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen vorliegen. Die Schlüsselübergabe und die Abnahme werden am Folgetag, vor Ort, zwischen 10.00 und 11.00 Uhr vorgenommen.
- 3) Blockhaus, Toilettengebäude und Rastplatz sind sauber zu verlassen. Dazu gehören im einzelnen:
 - Reinigung des Toilettengebäudes
 - Blockhaus: Tische und Bänke reinigen, ausfegen, Müll beseitigen, insbesondere sind auch Kronenkorken, Zigarettenkippen u. ä. zu entfernen.
 - Außenbereich: Müll beseitigen, insbesondere sind auch hier Kronenkorken, Zigarettenkippen u. ä. zu entfernen.
 - Grill: Der Grill und das Grillrost sind nach der Benutzung zu reinigen. Reinigungsmittel so wie Grillbesteck und Holzkohle sind mitzubringen.
- 4) Das Übernachten auf dem Platz ist nicht erlaubt.

- 5) Der anfallende Müll gehört in den Müllcontainer. Mutwilliges Beschädigen und Zerstören der Einrichtungen und des Blockhauses, sowie das Feuer machen, werden geahndet. Das Grillen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt.
- 6) Der Aufenthalt im Blockhaus, im Toilettengebäude und im umliegenden Gelände geht auf eigene Gefahr. Für Schäden an Sachen, Personen und Einrichtungsgegenständen haftet jeder selbst. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7) Ab 22.00 Uhr ist für eine reduzierte Lautstärke zu sorgen.
Bitte helfen Sie mit, dass diese Anlage gut erhalten bleibt, damit Sie und Ihre Freunde diese Freizeiteinrichtung als einen Platz für Geselligkeit, Freude und Erholung noch lange Zeit benutzen können.

Wir wünschen Ihnen angenehme Stunden in unserer Grillplatzanlage.

Ihre Gemeinde Deutsch Evern

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostheide vom 09.12.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 5 Gemeindegewand Absatz (2) erhält folgende neue Fassung

- (2) Das Gemeindegewand besteht aus
- a) der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/den stellvertretenden Gemeindegewandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Gemeindegewandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindegewandjugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegewandjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegewand sicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindegewand sicherheitsbeauftragten und der Gemeindegewandkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegewandkinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer.

Sind für eine Ortsfeuerwehr zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister benannt, ist nur die erste stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Mitglied im Gemeindegewand. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf die zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister ist nicht möglich.

§ 6 Ortskommando Absatz 3 erhält folgende neue Fassung

- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart
als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberichtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, den 24.09.2019

gez. Meyer
Samtgemeindegewandbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 09.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.09.2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Feuerwehrgebührensatzung wird im Textteil nicht verändert. Der Gebührentarif wird um den Zusatz „Abrechnung Fehlalarme Brandmeldeanlagen – Pauschal 500,- €“ ergänzt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Anlage: Gebührentarif (in der neuen Fassung)

gez. Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“

1.	Personaleinsatz	
1.1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1.	Grundbetrag pro Einsatzstunde	60,-- €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeuge pro Einsatzstunde	120,-- €
2.2.	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) pro Einsatzstunde	90,-- €
2.3.	Einsatzleitwagen (ELW) pro Einsatzstunde	90,-- €
2.4.	Staffellöschfahrzeuge (StLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF) pro Einsatzstunde	180,-- €
2.5.	Tanklöschfahrzeuge pro Einsatzstunde	180,-- €
3.	Verbrauchsmaterialien, Entsorgung	
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Verdienstausfall	
	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5.	Unfugalarm	
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2	
6.	Abrechnung Fehlalarme Brandmeldeanlagen	
	Pauschale	500,-- €.

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hittbergen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in seiner Sitzung am 09.07.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates der Gemeinde erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 30,00 €
2. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
3. Für alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für die Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15,00 € erstattet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomxVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertr. Bürgermeister/in, der/die weitere Beigeordnete des Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprecher/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
 - a) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin 300,00 €
 - b) für den/die Gemeindedirektorin 430,00 €
 - c) für den/die stellvertr. Bürgermeister/in 30,00 €
 - d) für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 30,00 €
 - e) für den/die Fraktionsvorsitzende/n oder Gruppensprecher/in 30,00 €

§ 4

Dienstreiseentschädigung

1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Eine Pauschale wird weder für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin noch für die übrigen Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
3. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 5

Erstattung bei Verdienstaussfall

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstaussfall erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.03.1978 einschließlich deren spätere Änderungen.

Hittbergen, den 9. Juli 2019

(Brosseit)
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; FAX: 04131/8545-1203
E-Mail: lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Unternehmensflurbereinigung Radbruch A 250
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1859
Az.: 4.2.2-611-1859 H.A. Bd. X/76

Lüneburg, den 10.10.2019

Schlussfeststellung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch a 250, Landkreis Lüneburg, wird gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen erreicht sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Radbruch A 250 wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radbruch A 250 sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch A 250 beendet und die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radbruch A 250 erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG wird der Gemeinde Radbruch nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg erhalten gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

(DS)

gez. Schwarz

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; FAX: 04131/8545-1203
E-Mail: lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Unternehmensflurbereinigung Radbruch K 43
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1836
Az.: 4.2.2-611-1836 H.A. Bd. VI/36

Lüneburg, den 10.10.2019

Schlussfeststellung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch K 43, Landkreis Lüneburg, wird gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen erreicht sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahrens Radbruch K 43 wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radbruch K 43 sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Radbruch K 43 beendet und die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radbruch K 43 erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG wird der Gemeinde Radbruch nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

(DS)

gez. Schwarz

